

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### Urteil 6B\_850/2020 vom 08.10.2020

#### **Regeste**

**Prüfung der Aussichtslosigkeit einer stationären Massnahme: Mit Verweis auf einen Aufsatz von Luisa Hafner dürfen und sollen mehrere fachlich fundierte Motivationsversuche in unterschiedlichen Settings bei verschiedenen Personen gemacht werden. Dabei darf durch den Freiheitsentzug auch ein gewisser Druck ausgeübt werden. Ist der Betroffene allerdings nicht umzustimmen, obwohl mehrere aufrichtige Motivationsversuche durchgeführt wurden und der Betroffene adäquat über seine Chancen und Risiken aufgeklärt wurde, gibt es keine Interventionen mehr, die dem Therapieziel noch dienen würden. Dies ist der Zeitpunkt, in dem eine Massnahme aussichtslos wird. Dieser Zeitpunkt lässt sich nicht in absoluten Zahlen ausdrücken, da jede Störung und jede Person unterschiedlich sind und die Behandlung und Motivationsversuche dem Individuum angepasst sein müssen**

**Kasuistik Verletzung Beschleunigungsverbot: Vorliegend wurde das Beschleunigungsverbot verletzt, da die Zeitdauer zwischen dem erstmaligen schriftlichen Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung der stationären Massnahme vom 11.08.2019 und dem angefochtenen Urteil vom 14.05.2020 etwas mehr als neun Monate beträgt. Die Verfahrensdauer ist vorliegend selbst unter Berücksichtigung der ambivalenten Haltung des Beschwerdeführers als zu lang und nicht mehr mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK vereinbar zu qualifizieren.**

Aus den Erwägungen:

E.2.5.2. Es ist im Weiteren nicht zu beanstanden und frei von Willkür, wenn die Vorinstanz auf eine minimale Motivierbarkeit des Beschwerdeführers schliesst und deshalb die stationäre Massnahme noch nicht als aussichtslos betrachtet. Zwar stellt sie fest, dass der Beschwerdeführer seit September 2019 die Therapie komplett verweigert habe. Indessen begründet sie nachvollziehbar und überzeugend, dass eine Therapiemotivation ursprünglich und noch bis September 2019 gegeben gewesen sei, der Beschwerdeführer während seiner Therapie bereits gewisse Fortschritte erzielen konnte und sich die nunmehr fehlende Motivation nicht auf das grundsätzliche Bedürfnis einer therapeutischen Behandlung, sondern auf die Art, wie diese durchzuführen sei, beziehe (Urteil S. 6 f.). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen einlässlichen Erwägungen, die sich auf die Erkenntnisse des Gutachters und die behandelnden

Ärzte der UPK Basel stützen, nicht auseinander. Dies obschon sie seine mehrfach beschriebene Ambivalenz hinsichtlich der Massnahme verdeutlichen, welche sich auch durch sein Schreiben an das Bundesgericht vom 13. August 2020 zeigt, worin er mitteilt, er ziehe die Beschwerde betreffend die Freilassung aus der stationären Massnahme zurück (act. 11). Indem er lediglich entgegen den vorinstanzlichen und von ihm nicht gerügten Feststellungen behauptet, dass jegliche Therapiebereitschaft verschwunden sei und es an jeder Motivierbarkeit fehle, entfernt er sich, ohne Willkür aufzuzeigen und rein appellatorisch, vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

Gemäss LUISA HAFNER dürfen und sollen mehrere fachlich fundierte Motivationsversuche in unterschiedlichen Settings bei verschiedenen Personen gemacht werden. Dabei darf durch den Freiheitsentzug auch ein gewisser Druck ausgeübt werden. Ist der Betroffene allerdings nicht umzustimmen, obwohl mehrere aufrichtige Motivationsversuche durchgeführt wurden und der Betroffene adäquat über seine Chancen und Risiken aufgeklärt wurde, gibt es keine Interventionen mehr, die dem Therapieziel noch dienen würden. Dies ist der Zeitpunkt, in dem eine Massnahme aussichtslos wird. Dieser Zeitpunkt lässt sich nicht in absoluten Zahlen ausdrücken, da jede Störung und jede Person unterschiedlich sind und die Behandlung und Motivationsversuche dem Individuum angepasst sein müssen (LUISA HAFNER, Therapieverweigerung im Massnahmenvollzug, Der Umgang mit fehlender Kooperation von persönlichkeitsgestörten Straftätern im Vollzug der stationären Therapiemassnahme, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie [SZK] 2/2017, S. 43 f.).

Vor dem Hintergrund, dass beim Beschwerdeführer eine schwere psychische Störung zu behandeln ist, eine minimale Therapiebereitschaft des Beschwerdeführers bei aller Ambivalenz vorliegt und noch keine Verbesserung der Legalprognose erreicht werden konnte, hat die Vorinstanz weder willkürlich gehandelt noch Recht verletzt, wenn sie die definitive Aussichtslosigkeit der stationären Massnahme zur Zeit noch verneint.

(...)

E.3.3. Die Zeitdauer zwischen dem erstmaligen schriftlichen Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung der stationären Massnahme vom 11. August 2019 und dem angefochtenen Urteil vom 14. Mai 2020 beträgt etwas mehr als neun Monate. Dem angefochtenen Urteil ist keine Begründung zur Rechtfertigung dieser langen Verfahrensdauer zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund, mit Blick auf die genannte Rechtsprechung und in Anbetracht der vorliegende Umstände (kein neues Gutachten, Anhörung des Beschwerdeführers, ansonsten schriftliches Verfahren) ist die Verfahrensdauer selbst unter Berücksichtigung der ambivalenten Haltung des Beschwerdeführers als zu lang und nicht mehr mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK vereinbar zu qualifizieren.

Nicht gefolgt werden kann indessen seinem Gesuch, er sei als Folge dieser Verletzung des Beschleunigungsgebots finanziell zu entschädigen. Dem Beschwerdeführer ist jene Rechtswohltat zuzugestehen, welche die schweizerische Rechtsordnung für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorsieht (vgl. Art. 46 Ziff. 1 EMRK; BGE 137 I 86 E. 3.1 S. 89 f.; 124 I 274 E. 3b S. 377 f.; 327 E. 4d bb S. 334 f.). Nachdem die weiteren Rügen des Beschwerdeführers abzuweisen sind (vgl. E. 2 hiavor), ist Folge der Verfahrensverzögerung, dass sein Gesuch um Aufhebung und Entlassung aus der stationären Massnahme erst nach einer übermässig langen Verfahrensdauer von einem Gericht abgelehnt wurde. Inwiefern sich die Verletzung des Beschleunigungsgebots weitergehend zu seinem Nachteil auswirkt, begründet der Beschwerdeführer nicht und ist auch nicht ersichtlich. Mit der ausdrücklichen Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im Urteilsdispositiv wird dem Beschwerdeführer eine

hinreichende Genugtuung sowie vollkommene Wiedergutmachung für die erlittene Rechtsverletzung verschafft.